

- **Jugendfragen, Körperkultur und Sport:** in 27 Stadtkreisen
- **Kultur:** in 27 Stadtkreisen
- **Ordnung und Sicherheit:** in 27 Stadtkreisen

In der Tätigkeit der Kommissionen zeigt sich in bedeutendem Maße der Charakter der sozialistischen Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften. Die Kommissionen bilden eine wichtige Organisationsform der Tätigkeit der Abgeordneten zwischen den Tagungen der Volksvertretungen.¹¹

Ausgehend vom Wesen der Volksvertretungen ist die Arbeit der Kommissionen auf eine enge Verbindung mit den Werktätigen in den Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und Wohngebieten gerichtet. Die Kommissionen beziehen große Kreise der Werktätigen in die Vorbereitung, Organisation und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen ein. Bei diesem engen Kontakt mit den Wählern werden Aufgaben zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens beraten und Erkenntnisse für eine praxiswirksame Beschlußfassung und die Realisierung der Beschlüsse gewonnen und genutzt.

Der dargelegten Rolle der Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen entsprechen ihre *Aufgaben, Rechte und Pflichten*.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommissionen besteht darin, die Beschlußentwürfe, die in den Tagungen erörtert und über die beschlossen werden soll, mit Bürgern, Arbeitskollektiven und gesellschaftlichen Organisationen zu beraten, um deren Vorschläge für die Beschlußfassung sowie bei der Realisierung des Beschlossenen zu nutzen.

Die Kommissionen haben das Recht und es gehört zu ihrer Arbeitsweise, Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften sowie in Wohngebieten zu führen. Sie sind berechtigt und verpflichtet zu kontrollieren, wie der Rat und seine Organe, wie die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen die Beschlüsse der Volksvertretung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie die Beschlüsse übergeordneter Volksvertretungen verwirklichen und wie sie die Gesetzlichkeit wahren.

Die Kommissionen können die Teilnahme

des entsprechenden Mitgliedes des Rates, von Leitern der Fachorgane, der Betriebe und Einrichtungen sowie von Vorsitzenden der Genossenschaften an ihren Sitzungen fordern. Die Genannten wie auch die Räte nachgeordneter Volksvertretungen sind den Kommissionen im Rahmen der Kompetenz der Volksvertretung, deren Organe die Kommissionen sind, auskunftspflichtig (§15 Abs. 2 GöV).

Die Kommissionen sind berechtigt, der Volksvertretung und dem Rat Vorlagen und Vorschläge zu unterbreiten, die der Rat innerhalb von 14 Tagen zu behandeln bzw. zu beantworten hat. Sie können an den Ratssitzungen teilnehmen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches oder von ihnen eingebrachte Vorlagen oder Vorschläge beraten werden (§ 15 Abs. 3 GöV).

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Kommissionen sowohl mit anderen Kommissionen der eigenen Volksvertretung als auch mit den entsprechenden Kommissionen nachgeordneter Volksvertretungen zusammen.

Das geschieht einmal in der Weise, daß Kommissionen der gleichen Volksvertretung gemeinsam bestimmte Probleme, die Erfüllung von Aufgaben und Beschlüssen in einem bzw. in mehreren Bereichen des gesellschaftlichen Lebens untersuchen. Zum anderen wirken Kommissionen der jeweils übergeordneten Volksvertretung z. B. bei Untersuchungen oder Kontrollen mit den entsprechenden Kommissionen der nachgeordneten Volksvertretungen zusammen, auf deren Territorium sie tätig werden.

Das gesetzlich geregelte Zusammenwirken von Kommissionen unterschiedlicher Leitungsebenen (§ 15 Abs. 5 GöV) begründet jedoch keine Pflicht und kein Recht der Anleitung der Kommissionen nachgeordneter Volksvertretungen. Die Kommissionen sind ausschließlich Organe ihrer Volksvertretung; sie können nur von dieser angeleitet werden.

Für die Organisation und Koordinierung der Tätigkeit der Kommissionen ist der Rat verantwortlich. Dazu gehört, daß er mit **

¹¹ Vgl. G. Schaarschmidt/W. Sternkopf, *Ständige Kommissionen — Aufgaben und Erfahrungen*, Berlin 1982.